

322-6411.14-2020-16474
LANDRATSAMT BERCHTESGADENER LAND
Wasserrecht

Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 Abs. 2 i.V.m. § 7 UVPG)

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorhaben: Plangenehmigung Gewässerausbau zur dauerhaften Verlegung eines bestehenden verrohrten Baches um das künftige Baufeld

Grundstück: FINr. 175/0, Gemarkung Salzberg, Markt Berchtesgaden

Antragsteller: Bayern LB, Brienner Str. 18, 80333 München

1. Sachverhalt

Die Bayern LB beabsichtigt den Neubau eines Mitarbeiterkomplexes zwischen den Gebäuden Hintereck 9 und 11 in Berchtesgaden. Die Anlage besteht aus vier Gebäuden und dient der Unterbringung der Mitarbeiter des nahe gelegenen Hotels Kempinski. Durch das künftige Baufeld fließt ein verrohrter Bach von der Hintereckstraße kommend in Richtung Larosbach. Dieser Bach soll um das geplante Baufeld verlegt werden.

Folgende wasserrechtliche Maßnahmen sind geplant:

Die Verlegungstrasse beginnt auf Höhe der Hintereckstraße. Hier existiert ein verrohrter Zulauf DN 500 der entsprechend der topographischen Gegebenheiten mit einer neuen Rohrleitung DN 500 und nach Einmündung einer weiteren Verrohrung in DN 700 um das geplante Baufeld für die neuen Mitarbeiterwohnungen herum verlegt wird. Anschließend an die neue Verrohrung wird der Graben wieder als offenes, naturnah gestaltetes Gewässer ausgebildet. Das richtungswechselnde Gerinne wird punktuell mit Wasserbausteinen in unterschiedlichen Formaten gegen Erosion gesichert. Bestehende Rohrleitungen, die nicht mehr benötigt werden, werden zurückgebaut. Westlich des Vorhabens soll ein etwa 80 bis 100 m² großes Feuchtbiotop entstehen. An dessen Randbereichen entstehen Flachwasserzonen und im Zentrum eine Wasserfläche mit maximal 1,20 Meter Wassertiefe.

2. Feststellung der Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der derzeit gültigen Fassung wird nicht durchgeführt, weil durch den geplanten Gewässerausbau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu nennen:

Im Umkreis des Vorhabens besteht nur eine geringe Siedlungsnutzung, großräumige Erholungsflächen sind nicht vorhanden. Naturschutzrelevante Bereiche sind betroffen, durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid kann jedoch sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Die Vorhabensfläche befindet sich in keinem wassersensiblen Bereich. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch (menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Der Feststellungsvermerk, in dem die detaillierte Begründung für die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten ist, kann im Landratsamt Berchtesgadener Land, Arbeitsbereich 322 –Wasserrecht (Zimmer 212)- während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung ist jedoch erforderlich. Gemäß Art. 27a BayVwVfG ist die Begründung außerdem abrufbar im UVP-Portal.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Bad Reichenhall, den 09.11.2020
LANDRATSAMT BERCHTESGADENER LAND

Bernhard Kern
Landrat

